

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden

Sechste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- bzw. Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 8, § 18 Abs. 6, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), des § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 167), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Juni 2026 die folgende sechste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 21. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 75/23 vom 18. August 2023) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 7 Abs. 2 NHZG am 20. Juli 2026 beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 21. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 75/23 vom 18. August 2023), wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen (LG), an Haupt- und Realschulen (LHR), an Haupt- und Realschulen – Quereinstieg für Fachbachelor (QLHR) sowie an berufsbildenden Schulen (LBS) der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Leuphana Universität Lüneburg. ²Die Fächerkombinationen für LG, LHR und QLHR richten sich nach der Anlage 1.“

- (2) § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zugangsvoraussetzung ist, dass der*die Bewerber*in

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, und zwar
 - 1. für LG bzw. LHR in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt, für die sich der*die Bewerber*in bewirbt,

- 2. für QLHR einen Abschluss ohne Lehramtsoption, und zwar in einem mit mindestens einem Unterrichtsfach aus Anlage 1 fachlich eng verwandten Fach oder einem der folgenden Studiengänge (Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Sozialpädagogik, Psychologie, Kindheitspädagogik) oder einem vergleichbaren Studiengang,
- 3. für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem zulässigen Unterrichtsfach, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung sowie des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

oder

- 4. für LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem Studiengang, der fachlich eng verwandt ist mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik

sowie

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung nach Abs. 1 a, ob ein Studiengang oder ein Fach fachlich eng verwandt ist, trifft die zuständige Auswahlkommission.“

- (3) § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die fachliche Eignung für den Master LG und LHR setzt voraus:

- a) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie
- b) den Nachweis der Absolvierung eines Sozial- oder Betriebspraktikums.

²Die fachliche Eignung für den Master QLHR setzt Vorleistungen in dem in Anlage 2 festgelegten erforderlichen Umfang voraus.

³Die fachliche Eignung für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) voraus.

⁴Die fachliche Eignung für LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt im Falle von Bewerber*innen gem. Abs. 1 a Nr. 4 das Vorliegen weiterer erforderlicher Leistungen in dem in Anlage 2 festgelegten Umfang voraus.“

- (4) In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird hinter „bis zum 30.09“ der Text „(bei Bewerbung zum Wintersemester) bzw. 31.03 (bei Bewerbung zum Sommersemester)“ ergänzt.

- (5) In § 2 wird nach Abs. 3 der folgende neue Abs. 4 ergänzt: „¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 b sind Bewerber*innen für den Master QLHR vorläufig zugangsberechtigt, wenn einzelne für den Nachweis der fachlichen Eignung erforderliche Vorleistungen gem. Abs. 2 Satz 2 in einem Umfang von maximal 40 ECTS-Leistungspunkten nicht vorliegen. ²In diesen Fällen entscheidet die zuständige Auswahlkommission, welche Vorleistungen nachzuholen sind. ³Die erfolgreiche Erbringung dieser Vorleistungen muss bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die vorläufige Zugangsberechtigung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung in den Masterstudiengang; es erfolgt die Exmatrikulation.“

- (6) § 2 Abs. 4 wird zu Abs. 5.

- (7) In § 2 Abs. 5 wird „Studienbewerber“ durch „Studienbewerber*innen“ ersetzt.
- (8) Nach § 2 wird folgender neuer §3 „Besondere Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Teilstudiengänge“ eingefügt: „
- (1) ¹Bewerber*innen für das Fach „Englisch“ im QLHR sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. ²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
- a) die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder der Abiturprüfung) oder
- b) die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.
- ³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 3 aufgeführte Nachweise belegt werden. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) ¹Die Bewerbung für den Teilstudiengang „Musik“ im QLHR setzt gem. §18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus. ²Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ³§ 3 Abs. 2 bis 9 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor- Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist entsprechend anwendbar. ⁴Abweichend davon kann die besondere künstlerische Befähigung auch dadurch nachgewiesen werden, dass im Studium bereits 10 CP in entsprechenden Modulen zur eigenen künstlerischen Praxis („Einzelunterricht“) erbracht wurden.
- (3) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 bzw. 2 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.“
- (9) § 3 wird § 4.
- (10) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Master-Studiengänge“ die Worte „LG, LHR und LBS“ ergänzt.
- (11) In § 4 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 ergänzt: „2Der Master-Studiengang QLHR beginnt jeweils zum Sommersemester.“
- (12) In § 4 Abs. 3 wird „gemäß § 2 sowie § 3 Abs. 2“ ersetzt durch „gemäß § 2, 3 sowie §4 Abs. 2“.
- (13) In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird hinter „Haupt- und Realschulen“ folgender Text ergänzt: „(ggf. Quereinstieg für Fachbachelor)“.
- (14) § 4 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 wird gestrichen.
- (15) § 4 Abs 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
- a. Datenkategorien A bis C, E, Q, R und X gem. Anlage 1 zur Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- b. Bewerber*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
- c. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
- d. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
- e. Soziale und familiäre Gründe gem. § 8,

- f. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
 - g. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 5 oder § 8),
 - h. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.“
- (16) In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 11 der neue Satz 12 „¹²Bewerben sich bereits zuvor immatrikulierte Studierende, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Einreichung der Bewerbung gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 DSO.“ ergänzt.
- (17) In § 5 wird in Abs. 2 nach „b) Lehramt an Haupt- und Realschulen“ folgender Text ergänzt: „c) Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor). Die bisherigen Aufzählungen „c)“ und „d)“ verschieben sich dadurch zu „d)“ und „e)“.
- (18) In § 5 Abs. 3 wird in Satz 3 die Klammer „(LG und LHR)“ ersetzt durch „(LG, LHR und QLHR)“.
- (19) § 5 wird § 6.
- (20) In § 6 Abs. 1 wird „Aus-Wahlkommission“ durch „Auswahlkommission“ ersetzt.
- (21) § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
- „Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) ggf. Festlegung des Umfangs nachzuholender Leistungen gem. § 2 Abs. 4
 - d) Erstellung der Rangliste gemäß § 5 Abs.3.
 - e) Die Auswahlkommission kann den Studierendenservice mit der Prüfung der Zulassungsanträge gemäß a) beauftragen.“
- (22) § 6 wird § 7.
- (23) In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird „gem. § 3 Abs. 2“ ersetzt durch „gem. § 4 Abs. 2“.
- (24) In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird „auf § 3 Abs. 2 erklären“ ersetzt durch „auf § 4 Abs. 2“.
- (25) In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird „nach § 3 Abs. 3 S. 1 durchgeführt“ ersetzt durch „nach § 5 Abs. 3 S.1 durchgeführt“.
- (26) § 7 wird § 8.
- (27) In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird „nach §§ 2, 3 gelten“ ersetzt durch „nach §§ 2 bis 4“ gelten.
- (28) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird „c) die sonstigen Gründe“ ersetzt durch „c) die sonstige Gründe“.
- (29) In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird „aus § 3 Abs. 2“ ersetzt durch „aus „§ 4 Abs. 2“.
- (30) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „Fallgruppen des Absatzes 1“ ersetzt durch „Fallgruppen des Absatzes 2“.
- (31) Nach § 8 wird folgender neuer § 9 „Übergangsvorschrift“ eingefügt: „Zum Sommersemester 2027 findet abweichend von § 8 im QLHR keine Zulassung zum höheren Fachsemester statt.“
- (32) § 8 wird § 10.
- (33) Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:
- „Anlage 1 Fächerkombinationen
zu § 1 Abs. 1**
- (1) Lehramt an Grundschulen:
- ¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(2) Lehramt an Haupt- und Realschulen:

¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.

(3) Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor):

¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik und Musik. ³Alle Unterrichtsfächer sind entweder als „erstes“ oder „zweites“ Unterrichtsfach wählbar.

(4) Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften:

¹Für das Lehramt an Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften muss ein Unterrichtsfach gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(34) Anlage 2 wird wie folgt eingefügt:

**„Anlage 2 Weitere Leistungen zum Nachweis der fachlichen Eignung
zu § 2 Abs. 2**

(1) ¹Für den Zugang zum QLHR sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) 45 ECTS-Leistungspunkte im ersten gewählten Unterrichtsfach gem. Anlage 1
- b) 35 ECTS-Leistungspunkte im zweiten gewählten Unterrichtsfach gem. Anlage 1.

²Die Leistungen müssen fachlich einschlägig für das Studium des jeweiligen Unterrichtsfaches sein. ³Die Entscheidung, ob Leistungen fachlich einschlägig sind, trifft die Auswahlkommission.

(2) Sofern der Zugang zur LBS Fachrichtung Sozialpädagogik durch einen Studiengang ohne Lehramtsoption, der jedoch fachlich eng verwandt ist mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erfolgen soll, sind folgende weitere Studienleistungen nachzuweisen:

- a) 35 ECTS-Leistungspunkte in einem zulässigen Unterrichtsfach gem. Anlage 1,
- b) 25 ECTS-Leistungspunkte des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung“

(35) Anlage 3 wird wie folgt eingefügt:

**„Anlage 3 Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch
zu § 3 Abs. 1**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0

IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-iBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, so-wie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edi- tion ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte bzw. mindestens Band 4,5 in allen Bereichen
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließ- lich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

”

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Sommersemester 2027 in Kraft

Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14 vom 28. März 2014)
- der zweiten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 35/18 vom 18. Juli 2018)
- der dritten Änderung vom 17. Juni 2020 (Leuphana Gazette Nr. 116/20 vom 10. September 2020)
- der vierten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 40/21 vom 31. März 2021)
- der fünften Änderung vom 21. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 75/23 vom 18. August 2023)
- der sechsten Änderung vom 17. Juni 2026 (Leuphana Gazette Nr. 76/26 vom 14. September 2026))

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen (LG), an Haupt- und Realschulen (LHR), an Haupt- und Realschulen – Quereinstieg für Fachbachelor (QLHR) sowie an berufsbildenden Schulen (LBS) der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Leuphana Universität Lüneburg. ²Die Fächerkombinationen für LG, LHR und QLHR richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass der*die Bewerber*in
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, und zwar
 - 1. für LG bzw. LHR in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt, für die sich der*die Bewerber*in bewirbt,
 - 2. für QLHR einen Abschluss ohne Lehramtsoption, und zwar in einem mit mindestens einem Unterrichtsfach aus Anlage 1 fachlich eng verwandten Fach oder einem der folgenden Studiengänge (Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Sozialpädagogik, Psychologie, Kindheitspädagogik) oder einem vergleichbaren Studiengang,

- 3. für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem zulässigen Unterrichtsfach, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung sowie des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

oder

- 4. für LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem Studiengang, der fachlich eng verwandt ist mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik

sowie

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung nach Abs. 1 a, ob ein Studiengang oder ein Fach fachlich eng verwandt ist, trifft die zuständige Auswahlkommission.

(2) ¹Die fachliche Eignung für den Master LG und LHR setzt voraus:

- a) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie
- b) den Nachweis der Absolvierung eines Sozial- oder Betriebspraktikums.

²Die fachliche Eignung für den Master QLHR setzt Vorleistungen in dem in Anlage 2 festgelegten erforderlichen Umfang voraus.

³Die fachliche Eignung für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) voraus.

⁴Die fachliche Eignung für LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt im Falle von Bewerber*innen gem. Abs. 1 a Nr. 4 das Vorliegen weiterer erforderlicher Leistungen in dem in Anlage 2 festgelegten Umfang voraus.

(3) ¹Das vorangegangene Bachelor-Studium muss erfolgreich abgeschlossen sein. ²Abweichend von Satz 1 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zwar noch nicht vorliegt, aber zum Bewerbungszeitpunkt nachgewiesen wird, dass mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.09. (bei Bewerbung zum Wintersemester) bzw. 31.03 (bei Bewerbung zum Sommersemester) des jeweiligen Jahres nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlende Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist. ³Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 b sind Bewerber*innen für den Master QLHR vorläufig zugangsberechtigt, wenn einzelne für den Nachweis der fachlichen Eignung erforderliche Vorleistungen gem. Abs. 2 Satz 2 in einem Umfang von maximal 40 ECTS-Leistungspunkten nicht vorliegen. ²In diesen Fällen entscheidet die zuständige Auswahlkommission, welche Vorleistungen nachzuholen sind. ³Die erfolgreiche Erbringung dieser Vorleistungen muss bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die vorläufige Zugangsberechtigung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung in den Masterstudiengang; es erfolgt die Exmatrikulation.

- (5) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Teilstudiengänge

- (1) ¹Bewerber*innen für das Fach „Englisch“ im QLHR sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. ²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
- a) die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder der Abiturprüfung) oder
 - b) die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.
- ³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 3 aufgeführte Nachweise belegt werden. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) ¹Die Bewerbung für den Teilstudiengang „Musik“ im QLHR setzt gem. §18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus. ²Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ³§ 3 Abs. 2 bis 9 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist entsprechend anwendbar. ⁴Abweichend davon kann die besondere künstlerische Befähigung auch dadurch nachgewiesen werden, dass im Studium bereits 10 CP in entsprechenden Modulen zur eigenen künstlerischen Praxis („Einzelunterricht“) erbracht wurden.
- (3) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 bzw. 2 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Master-Studiengänge LG, LHR und LBS beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Der Master-Studiengang QLHR beginnt jeweils zum Sommersemester.
- (2) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssystem vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch den*die Bewerber*in erfolgen. ⁵Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung

unterstützt. ⁷Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt, welche Unterlagen dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ⁸Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Hochschulinformationssystem fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. ⁹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

- (3) ¹Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2, 3 sowie § 4 Abs. 2 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung für einen Lehramtsstudiengang (entweder an Grundschulen oder an Haupt- und Realschulen (ggf. Quereinstieg für Fachbachelor) oder an berufsbildenden Schulen, entweder Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder Sozialpädagogik) beziehen. ³Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.
- (4) ¹Für Bewerber*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, werden von der Hochschule entsprechende Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Hochschulinformationssystems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ²Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. ³In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁷Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (5) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
1. Datenkategorien A bis C, E, Q, R und X gem. Anlage 1 zur Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg
 2. Bewerber*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
 3. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
 4. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
 5. Soziale und familiäre Gründe gem. § 8,
 6. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
 7. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 5 oder § 8),
 8. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.
- ²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Hochschulinformationssystem bereits vor-

handenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen. ¹²Bewerben sich bereits zuvor immatrikulierte Studierende, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Einreichung der Bewerbung gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 DSO.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
 - a) Lehramt an Grundschulen
 - b) Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - c) Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor)
 - d) Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik
 - e) Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums. ³Besteht zwischen einzelnen Bewerber*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Mittelwert der beiden Fachnoten (LG, LHR und QLHR) bzw. der Note der Fachrichtung und des Unterrichtsfaches (LBS); bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Fakultät für jeden Studiengang eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer*innen- oder der Mitarbeiter*innengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender

Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrer*innengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) ggf. Festlegung des Umfangs nachzuholender Leistungen gem. § 2 Abs. 4
 - d) Erstellung der Rangliste gemäß § 5 Abs.3.
 - e) Die Auswahlkommission kann den Studierendenservice mit der Prüfung der Zulassungsanträge gemäß a) beauftragen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ²Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 4 Abs. 2 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ³Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Hochschulinformationssystem informiert. ⁴In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 4 Abs. 2 erklären müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁷In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁸Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (2) ¹In einem Ablehnungsbescheid sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 3 S. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.
- (5) Die Auswahlkommission kann den Studierendenservice mit der Abwicklung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 beauftragen.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach §§ 2 bis 4 gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern.
- (2) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 2 fristgemäß einzureichen. ⁴Eine Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester aufgrund nachgewiesener Studienleistungen und Studienzeiten voraus.
- (3) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 2 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (4) ¹§ 6 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. ²Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt.

§ 9 Übergangsvorschrift

Zum Sommersemester 2027 findet abweichend von § 8 im QLHR keine Zulassung zum höheren Fachsemester statt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Fächerkombinationen

zu § 1 Abs. 1

(1) Lehramt an Grundschulen:

¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(2) Lehramt an Haupt- und Realschulen:

¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.

(3) Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor):

¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik und Musik. ³Alle Unterrichtsfächer sind entweder als „erstes“ oder „zweites“ Unterrichtsfach wählbar.

(4) Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften:

¹Für das Lehramt an Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften muss ein Unterrichtsfach gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

Anlage 2 Weitere Leistungen zum Nachweis der fachlichen Eignung

zu § 2 Abs. 2

- (1) ¹Für den Zugang zum QLHR sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:
 - a) 45 ECTS-Leistungspunkte im ersten gewählten Unterrichtsfach gem. Anlage 1
 - b) 35 ECTS-Leistungspunkte im zweiten gewählten Unterrichtsfach gem. Anlage 1.²Die Leistungen müssen fachlich einschlägig für das Studium des jeweiligen Unterrichtsfaches sein. ³Die Entscheidung, ob Leistungen fachlich einschlägig sind, trifft die Auswahlkommission.
- (2) Sofern der Zugang zur LBS Fachrichtung Sozialpädagogik durch einen Studiengang ohne Lehramtsoption, der jedoch fachlich eng verwandt ist mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erfolgen soll, sind folgende weitere Studienleistungen nachzuweisen:
 - a) 35 ECTS-Leistungspunkte in einem zulässigen Unterrichtsfach gem. Anlage 1,
 - b) 25 ECTS-Leistungspunkte des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung

Anlage 3 Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch

zu § 3 Abs. 1

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-iBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, so-wie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edi- tion ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte bzw. mindestens Band 4,5 in allen Bereichen
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließ- lich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion & Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» **www.leuphana.de**